

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren vom 18.06.2024

Aufnahmekriterien

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neckartailfingen

Voraussetzung für die Wertung der einzelnen Punkte ist der Nachweis über die verschiedenen Formulare der Gemeinde und über die individuellen Nachweise.

Angaben zur Erwerbstätigkeit der Eltern		
Beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind erwerbstätig, in Ausbildung/Studium oder in Elternzeit** (Nachweis erforderlich, Anlage 1)	3	Hierzu werden die zutreffenden Punkte des Beschäftigungsumfangs addiert
Beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, ein Elternteil ist erwerbstätig und ein Elternteil ist arbeitssuchend (Nachweis erforderlich, Anlage 1 und Nachweis von der Arbeitsagentur)	2	
Beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und nur ein Elternteil ist erwerbstätig oder in Ausbildung/Studium (Nachweis erforderlich, Anlage 1 oder Studienbescheinigung)	1	
Ein Elternteil ist alleinerziehend*** und berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium (Nachweis erforderlich, Anlage 1)	8	
Ein Elternteil ist alleinerziehend und in Elternzeit** (Nachweis erforderlich)	7	
Ein Elternteil ist alleinerziehend und arbeitssuchend (Nachweis von der Arbeitsagentur)	6	
Keiner der Elternteile ist berufstätig, in Ausbildung/Studium oder arbeitssuchend	0	

Angaben zum Beschäftigungsumfang der Eltern (wird von beiden Elternteilen addiert)	
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt mehr als 64 Std./Woche	5
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 49-64 Std./Woche	4
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 32-49 Std./Woche	3
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 16-32 Std./Woche	2
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 16 Std./Woche	1

Angaben zum Beschäftigungsumfang bei Alleinerziehenden	
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt mehr als 30 Std./Woche	5
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 22-30 Std./Woche	4
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 16-22 Std./Woche	3
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 11-16 Std./Woche	2
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 10 Std./Woche	1

Angaben zur familiären Situation	
Kind ist Zwilling- oder Mehrlingskind	1
Im Haushalt lebt ein behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger (Nachweis erforderlich)	
Pflegegrad 4 und 5 oder Grad der Behinderung > 90 %	3
Pflegegrad 3 oder Grad der Behinderung zwischen 50 % bis 90 %	2
Pflegegrad 2 oder Grad der Behinderung < 50 %	1
Pflegegrad 1	0
Das Kind wird zum Beginn des Kindergartenjahres bereits mind. 20 Std./Woche und seit mind. einem Jahr in einer Kindertageseinrichtung außer Orts oder in der Kindertagespflege betreut (Nachweis erforderlich, Anlage 3)	1

Sonstige Kriterien	
Das Kind war bereits beim vorangegangenen Stichtag angemeldet und hat im Hauptverfahren sowie im unterjährigen Verfahren keinen Platz bis zum jeweiligen Stichtag am 15.02. erhalten	10
Das Kind befindet sich bei der Aufnahme im folgenden Kindergartenjahr im letzten Jahr vor der Einschulung.	5
Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vorliegt, ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist oder ein nachgewiesener Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson durch längere Erkrankung oder Tod vorliegt, werden bevorzugt in einer Kindertagesstätte aufgenommen.	

Bei gleichem Punktestand erhält das ältere Kind die Zusage. Bei gleichem Punktestand und gleichem Geburtstag entscheidet das Los.

Wenn die Betreuungssituation es zulässt und ein Geschwisterkind die Einrichtung bereits besucht und diese noch mindestens ein Kinderkatenjahr besuchen wird, wird das Kind vorrangig der Einrichtung zugeordnet, in welcher bereits das Geschwisterkind betreut wird.

* Lebenspartner von Elternteilen und deren Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft in der Bewertung berücksichtigt

** Hierunter fällt, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich erwerbstätig war und dieses Arbeitsverhältnis nach Ende der Elternzeit innerhalb des Kindergartenjahrs der Aufnahme fortsetzt. Auch eine geplante Änderung kann auf Nachweis (z.B. Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis) berücksichtigt werden.

*** Als alleinerziehend gilt, wer alleinlebend (ohne im Haushalt lebenden Partner) mit dem Kind / den Kindern ist.